

RS Vwgh 1989/3/29 87/13/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989/20, 355;

Rechtssatz

Eine Tätigkeit ist einer im § 22 Abs 1 Z 1 EStG namentlich aufgezählten Berufstätigkeit unmittelbar ähnlich, wenn sie ungeachtet des Fehlens wenigstens einer der nach dem einschlägigen Berufsrecht oder Standesrecht geforderten Voraussetzungen in allen nach der Verkehrsauffassung unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wesentlichen Momenten mit dem typisierten Bild jenes freien Berufes übereinstimmt, der als Maß der Ähnlichkeit in Betracht kommt und in der Aufzählung des Gesetzes enthalten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130169.X02

Im RIS seit

29.03.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at